
Information an den Landrat (22. August 2023)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzverordnung, DSchV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **322.21**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 7a, 30, 37, 39 und 50 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzverordnung, DSchV)»²⁾ vom 21. September 2004 (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Inventare werden gemeinsam von der Direktion beziehungsweise der Staatskanzlei und dem Gemeinderat festgelegt. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

¹⁾ NG 322.2

²⁾ NG 322.21

§ 1a (neu)

Einsichtnahme in Inventare

¹ Die Inventare können bei den zuständigen Fachstellen, auf den Gemeindekanzleien und nach Massgabe der Kantonalen Geoinformationsverordnung³⁾ im Geoinformationssystem Nidwalden (GIS) eingesehen werden.

§ 1b (neu)

Einstufung der schutzwürdigen Objekte

¹ Schutzwürdige Objekte werden im Rahmen der Inventarisierung gemäss ihrem Eigen- und Situationswert in folgende Stufen eingeteilt:

1. Ausgewiesene hohe Schutzwürdigkeit: integraler Erhalt der Substanz und des baulichen Charakters (Einstufung A);
2. Vermutete hohe Schutzwürdigkeit: abschliessende Abklärungen der Schutzwürdigkeit im Rahmen baulicher Massnahmen (Einstufung B);
3. Schutzwürdigkeit: Gebot zur Schonung und Erhaltung (Einstufung C).

§ 2 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion legt den definitiven Kantonsbeitrag aufgrund einer detaillierten Abrechnung und nach Prüfung der durchgeführten Arbeiten auf ihre fachgerechte Ausführung fest.

§ 16 Abs. 1

¹ Die Direktion ist zuständig:

1. (geändert) Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen im Bereich von Ortsbildschutzzonen zu gewähren (Art. 9 DSchG⁴⁾;

³⁾ NG 214.21

⁴⁾ NG 322.2

§ 18 Abs. 2

² Der Fachstelle für Denkmalpflege obliegen insbesondere:

4. (geändert) die Erforschung der kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und ortsbildlichen Werte geschützter und schutzwürdiger Kulturobjekte;
9. (geändert) die Bewilligung eines vorzeitigen Arbeitsbeginns (Art. 29 DSchG⁵⁾);
10. (neu) die Vermittlung baukultureller Werte im Kanton.

§ 19 Abs. 1

¹ Die Fachstelle für Archäologie erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere:

- 2a. (neu) die Beauftragung von Fachpersonen und Organisationen mit Grabungen;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

⁵⁾ NG 322.2

Stans, ...

DER REGIERUNGSRAT

Der Landammann

Der Landschreiber

2019.nwbid.19